

Überarbeiteter Botschaftsleitfaden ist aufgeschaltet

Ende Januar 2012 hat die Bundeskanzlei den überarbeiteten Botschaftsleitfaden (Leitfaden zum Verfassen von Botschaften des Bundesrates) im Intranet und Internet aufgeschaltet. Der Botschaftsleitfaden enthält sowohl verbindliche Regelungen für den Aufbau und die formale Gestaltung von Botschaften wie auch Schreibtipps für die lesefreundliche Redaktion. Neu gibt es drei übereinstimmende Fassungen des Botschaftsleitfadens in den drei Amtssprachen (die italienische Fassung folgt bald).

Zu finden ist der Leitfaden unter www.bk.admin.ch > *Dokumentation* > *Sprachen* > *deutschsprachige* (bzw. *französischsprachige* bzw. *italienischsprachige*) *Dokumente*. Inhaltlich verantwortlich für den Botschaftsleitfaden zeichnet eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesamtes für Justiz und der Bundeskanzlei, unter Leitung der Sprachdienste der Bundeskanzlei.

Die neue Version enthält gegenüber früheren Versionen:

- eine klarere Trennung von «Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht» (Unterkap. 1.5) und «Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz» (Unterkap. 5.2)
- eine breitere und übersichtlichere Darstellung der (nicht in der primären Zielsetzung der Vorlage liegenden) Auswirkungen auf Bund, Kantone, Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt usw. (Kap. 3)
- klarer formulierte Anforderungen an die Darstellung der «Rechtlichen Aspekte» (Kap. 5).

Neu sind zudem:

- mehr Musterformulierungen und Links auf weiterführende Dokumente
- für Botschaften zu völkerrechtlichen Verträgen zwei Schemas (ohne Umsetzungserlass; mit Umsetzungserlass)
- Regeln für Sonderfälle wie Zusatzbotschaften und Botschaften zu mehreren Vorlagen
- ein Verlaufsschema des KAV zu den verschiedenen Schritten und Fristen bei der Erstellung und der Publikation einer Botschaft (Anh. 12)

Das Kompetenzzentrum amtliche Veröffentlichungen der Bundeskanzlei (KAV) stellt neu für jeden Botschaftstyp eine Vorlage bereit.

Regulierungsfolgenabschätzung: Anspruch, aktuelle Praxis und rechtsetzungsmethodische Implikationen

Die Tagung hatte das Ziel, die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) in Bezug zur Gesetzgebungsmethodik zu bringen und Unterschiede sowie Gemeinsamkeiten herauszuschälen. Vier Vorträge beleuchteten die RFA aus verschiedenen Blickrichtungen:

- Prof. Claudio Radaelli (University of Exeter) warf aus international vergleichender Sicht einen Blick auf das in der Schweiz nun schon seit zwölf Jahren bestehende Instrument. Aufgrund beschränkter Ressourcen ist die RFA seiner Ansicht nach auch heute noch nicht ausreichend institutionalisiert. Die RFA wird von den Bundesbehörden vor allem für die Koordination der Massnahmen und für die Legitimierung der getroffenen Lösungen eingesetzt. Wie in anderen Ländern wird auch in der Schweiz die RFA von den Beteiligten (v.a. Bundesstellen) an ihre konkreten Bedürfnisse angepasst.
- Alkuin Kölliker (SECO) beleuchtete den Beitrag der RFA im Rechtsetzungszyklus. Die RFA kann die Transparenz erhöhen und Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen. Da die Prüffragen über die Untersuchung der Auswirkungen hinausgehen, kann die RFA trotz anderer Ausrichtung die wichtigsten Punkte des Rechtsetzungszyklus (Problemanalyse, Zieldefinition, Ermittlung von Optionen, Auswahl, Abschätzung der Auswirkungen) weitgehend abdecken. Nach Ansicht von Kölliker gibt es weniger bei der Frage «Wozu RFA?» Schwierigkeiten als bei deren praktischer Umsetzung.
- Matthias Gehrig (Büro BASS) stellte am Beispiel der Totalrevision des Epidemiegesetzes (EpG; Entwurf BBl 2011 311 und 457) die Praxis der vertieften Regulierungsfolgenabschätzung vor. Basierend auf einem von den Behörden als erfolgversprechend eingestuften neuen Regulierungsszenario, berechnete das Büro BASS nach durchgeführter Vernehmlassung die Kosten und den Nutzen gegenüber der bestehenden Regulierung (geltendes EpG vom 18. Dez. 1970, SR 818.101). Hierfür wurden verschiedene Methoden der empirischen Sozialforschung (u.a. eine Online-Befragung der von der Revision betroffenen Unternehmen und den Institutionen des Gesundheitswesens) eingesetzt. Der Nutzen der Revision entsteht durch die Reduktion von Krankheits- und Todesfällen infolge übertragbarer Krankheiten und damit durch verminderte Behandlungskosten im Gesundheitswesen und durch geringere Produktionsausfälle in der Wirtschaft. Zu zusätzlichen Kosten (infolge einer verstärkten

Epidemiebekämpfung) führt die Revision v.a. bei den Institutionen des Gesundheitswesens, insbesondere bei den Spitälern. Die RFA ergab, dass der Nutzen der Revision deren Kosten mehr als wettmacht.

- Lorenzo Allio (allio|rodrigo consulting) berichtete über die Resultate der von ihm geleiteten Evaluation. Dazu wurden neun vertiefte RFA untersucht, welche auf Ebene des Bundes in den Jahren 2007–2009 durchgeführt worden waren. Die Evaluation ergab im Grossen und Ganzen ein positives Resultat. Die Unterstützung der RFA durch das SECO wurde trotz dessen beschränkter Ressourcen positiv bewertet. Allerdings gibt es noch Verbesserungsmöglichkeiten: So findet ein kollektives Lernen nur beschränkt statt, und die Integration der RFA in die übrigen Entscheidungsprozesse ist noch verbesserungsfähig. Allio plädierte für eine verstärkte Institutionalisierung der RFA (z.B. durch stärkere Ausbildung, klarere Standards und weiterführende Richtlinien) und für deren bessere Nutzung im Rahmen öffentlicher Debatten.

Die im Rahmen der Vorträge verwendeten Powerpoint-Präsentationen können auf der Website des Netzwerks «Evaluation in der Bundesverwaltung» abgerufen werden (www.bj.admin.ch > Staat & Bürger > Evaluation > Netzwerk Evaluation).

In der Diskussion eines Panels unter der Leitung von Ridha Fraoua (Bundesamt für Justiz) wurde der Beitrag der RFA zu «guter» Gesetzgebung erörtert. Eine gute Gesetzgebung ist rechtmässig, kommt in einem rechtlich einwandfreien Verfahren zu Stande, sie genügt formellen Anforderungen wie Verständlichkeit und logischer Aufbau, aber sie muss auch eine bestimmte materielle Qualität aufweisen, indem sie den gesellschaftlichen Bedürfnissen und Erwartungen Rechnung trägt und die gesetzten Ziele zu verwirklichen hilft. Die RFA kann vor allem dazu beitragen, die materielle Qualität der Erlasse zu verbessern; dies vor allem, indem sie die mit der Gesetzesvorbereitung betrauten Personen (Legistinnen und Legisten) dazu anhält, Wirkungshypothesen zu entwickeln, explizit zu machen und gestützt auf – bereits vorhandene oder bei Bedarf zu beschaffende – sachliche Informationen zu überprüfen (Luzius Mader, Bundesamt für Justiz). Die RFA wurde vom Bundesrat Ende der 1990er-Jahre im Kontext der Wachstumsschwäche der Schweizer Wirtschaft im vorausgegangenen Jahrzehnt sowie der zunehmenden Regulierungsdichte und der administrativen Belastung der Unternehmen beschlossen; seither wurden damit zusätzlich aber auch ambitioniertere Ziele verbunden. Daraus ergibt sich ein gewisses Spannungsverhältnis (Nicolas Wallart, SECO). Was die Nutzung der RFA angeht, so ist nicht zu erwarten und es ist auch nicht angezeigt, dass die Politikerinnen und Politiker nicht von den Empfehlungen ab-

weichen können und ihnen durch die RFA die Hände gebunden sind; die RFA soll die Transparenz über die sachlichen Grundlagen erhöhen und dazu beitragen, dass der Entscheidungsprozess verbessert wird (Lorenzo Allio).

Aus dem Publikum wurden vor allem folgende beiden Fragen an die Panelteilnehmer gestellt: Einerseits wurde gefragt, warum die OECD nicht ihr Konzept des Instruments RFA an die damit gemachten Erfahrungen in den OECD-Mitgliedsländern angepasst habe. Darauf wurde geantwortet, dass sich die OECD engagiert hat, ihre Indikatoren zum «Regulatory Management» zu verbessern, aber auch, dass sie von Angaben abhängt, welche unmittelbar von den jeweiligen Mitgliedstaaten geliefert werden (Radaelli). Andererseits wurde der Wunsch geäußert, dass die verschiedenen Instrumente (insb. RFA, Volkswirtschaftliche Beurteilung umweltpolitischer Massnahmen VOBU, Energiefolgenabschätzung, Nachhaltigkeitsbeurteilung) im Gesetzgebungsverfahren möglichst gut integriert werden. Diese Forderung wurde im Panel unterstützt, aber es bestanden und bestehen unterschiedliche Vorstellungen, wie sie umgesetzt werden kann. Allio befürwortete aufgrund der Erfahrungen in der EU-Kommission (Koordination und Qualitätskontrolle des RFA-Systems in deren Generalsekretariat) ein analoges Szenario in der Bundesverwaltung (ein einheitliches Evaluationsinstrument, unterstützt von RFA-Einheiten in den Ämtern, und eine koordinierende Stelle bei der Bundeskanzlei). Mader wies demgegenüber darauf hin, dass Rechtsetzung eine multidisziplinäre Aufgabe sei, und befürwortet weiterhin einen dezentralen, aber gleichzeitig koordinierten und gut vernetzten Ansatz, bei welchem die Ämter ihren spezifischen Sachverstand in Rechtsetzungsprojekte einbringen.

Werner Bussmann, Bundesamt für Justiz, Bern

Das Bemühen um Einheitlichkeit in der Rechtsetzung

«Einheitlichkeit ist ein wesentliches Merkmal qualitativvoller Gesetzgebung, denn Einheitlichkeit bedeutet auch Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit.» Mit diesen Worten eröffnete Luzius Mader, Vizedirektor des Bundesamts für Justiz (BJ), das 13. Forum für Rechtsetzung. Das Bemühen um Einheitlichkeit in der Rechtsetzung war der gemeinsame Nenner der Veranstaltung.

Von besonderer Bedeutung ist Einheitlichkeit beim Nebenstrafrecht. Die gesetzlich angedrohte Strafe sollte im Nebenstrafrecht wie im Kernstrafrecht mit dem Wert des geschützten Rechtsguts bzw. mit dem Unwert des sanktionierten Verhaltens korrelieren. Das Merkmal des Nebenstrafrechts ist in den meisten Fällen die sogenannte Verwaltungsakzessorietät: Das bedeutet, dass das tatbestandsmässige Handeln nicht aus sich heraus strafwürdig ist, sondern nur im Zusammenhang mit einem Verstoss gegen eine verwaltungsrechtliche Vorschrift. Das Nebenstrafrecht ist deshalb in den verschiedensten Erlassen verstreut. Das Kernstrafrecht hingegen will Rechtsgüter schützen, deren Verletzung aus sich heraus strafwürdig ist, weil der Gesetzgeber diese als besonders sozialschädlich betrachtet (was im Nebenstrafrecht bisweilen auch vorkommt, namentlich wenn dort Verbrechen geregelt sind wie z.B. im Betäubungsmittelrecht). Das Kernstrafrecht ist im Gegensatz zum Nebenstrafrecht in einem Erlass zusammengefasst, dem Strafgesetzbuch (bzw. dem Militärstrafgesetz). Grace Schild Trappe, Chefin des Fachbereichs Strafrecht und Strafprozessrecht (BJ) und Luzian Odermatt, Chef des Fachbereichs Rechtsetzungsbegleitung II (BJ) gingen der Frage nach, wo die Einheitlichkeit des Nebenstrafrechts gewährleistet ist, wo es hapert und was verbessert werden kann.

«Im Nebenstrafrecht fehlt zuweilen der Kompass», führte Grace Schild Trappe aus. Problematisch sei insbesondere die Erwartung, durch massive Strafandrohungen eine hohe Präventionswirkung zu erzielen. Ein weiteres Problemfeld sieht Schild Trappe in der Tendenz, Spezialregelungen für die Strafbarkeit juristischer Personen einzuführen, um einfacher gegen diese vorgehen zu können. Auslöser dieser Tendenz war der Chemieunfall von Schweizerhalle vor rund 25 Jahren, verstärkt wurde sie durch die Bestrebungen zur Bekämpfung der Finanzierung des internationalen Terrorismus. Dem Wert des verletzten Rechtsguts bzw. dem begangenen Unrecht angemessene Strafen seien hier besondere Herausforderungen. Eine weitere Problematik bestehe mit der Einhaltung des Verbots, sich selbst belasten zu müssen, das in Artikel 113 der Strafprozessordnung festgehalten ist. Im Gegensatz zu dieser klaren Regelung sieht Artikel 29 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vor, dass die beaufsichtigten Unternehmen der FINMA Aus-

kunft erteilen müssen. Diese Vorschrift verletzt laut Schild Trappe, angesichts der Pflicht der FINMA, die Strafverfolgungsbehörden über die gewonnenen Erkenntnisse zu informieren, das in Artikel 6 der EMRK garantierte Recht auf einen fairen Prozess.

Luzian Odermatt wies auf gewisse Tücken des Nebenstrafrechts hin (z.B. Strafbarkeit der juristischen Person, Strafverfolgung durch die Kantone oder durch das zuständige Bundesamt). Er empfahl, vermehrt verwaltungsrechtliche Sanktionen in Betracht zu ziehen, wie befristete oder unbefristete Konzessions-, Bewilligungs- oder Subventionsentzüge. Dabei müsse man sich auch von der Vorstellung lösen, die nebenstrafrechtlichen Sanktionen seien schärfere Sanktionen als verwaltungsrechtliche Sanktionen: Tatsächlich würden letztere die Adressaten viel härter treffen als Bussen oder Geldstrafen. Bei Vorschriften über den Subventionsentzug müsse man darauf achten, dass die Korrelation zum verpönten Verhalten nicht zu eng gefasst wird. Zum Beispiel sollten landwirtschaftliche Direktzahlungen auch dann gekürzt werden können, wenn der Subventionsempfänger Tierschutzvorschriften missachtet.

Das Fazit von Schild Trappe und Odermatt war klar: Die im Kernstrafrecht und im neuen schweizerischen Strafprozessrecht geltenden Grundsätze sollten auch im Nebenstrafrecht gelten. Zur Durchsetzung von Verwaltungsvorschriften solle man sich jedoch nicht auf das Nebenstrafrecht beschränken, sondern vermehrt mit verwaltungsrechtlichen Sanktionen arbeiten. Diese beiden Ziele seien durch intensive und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den federführenden Ämtern und dem BJ erreichbar.

Um Einheitlichkeit bei der Angabe der Quellen der Bundesgesetze ging es im Beitrag von Ridha Fraoua, Chef Fachbereich Rechtsetzungsbegleitung I (BJ). Die Praxis bei der Angabe der verfassungsrechtlichen Grundlagen von Bundesgesetzen im Ingress wird unterschiedlich gehandhabt. Zudem werden in manchen Fällen Verfassungsbestimmungen genannt, die nicht kompetenzbegründend sind, wie z.B. Grundrechte. Eine Klärung der Praxis ist deshalb angezeigt. Die Bundesverfassung enthält in den meisten Fällen Bestimmungen, aus deren Wortlaut klar hervorgeht, dass dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz in einem bestimmten Bereich eingeräumt wird. Manchmal bedarf es aber auch der Auslegung. In einzelnen Fällen wird die Zuständigkeit des Bundes sogar weder explizit noch implizit genannt, sie ergibt sich aber aus der Existenz des gesamtschweizerischen Gemeinwesens; dies ist namentlich bei der Schaffung von Bundesbehörden und der Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Behörden der Fall. Ein weiteres Beispiel sind die Massnahmen zum Schutz der Existenz und des Funktionierens der Institutionen des Bundes. Im Ingress seien nur kompetenzbegründende Bestimmungen der Bundesverfassung aufzuführen, erklärte Fraoua.

Dabei solle man so präzise wie möglich sein und nur die effektive Verfassungsgrundlage nennen; wenn viele Bestimmungen im Ingress aufgeführt würden, sei dies im Allgemeinen ein schlechtes Zeichen.

Anschliessend informierte Stephan Brunner, Leiter der Sektion Recht der Bundeskanzlei, über aktuelle Diskussionspunkte bezüglich des Ingresses, die im Rahmen der Revision der Gesetzestechnischen Richtlinien (GTR) behandelt werden. Die Ergebnisse der Diskussion fliessen in die Neufassung der GTR ein, die voraussichtlich Mitte 2012 erscheinen werden.

Christian Perissinotto, juriste de la Section du droit de la Chancellerie fédérale, et Philippe Gerber, Chef suppléant de l'Unité législation I de l'Office fédéral de la justice (OFJ), informèrent finalement sur le cadre juridique régissant la publication des traités internationaux et sur une analyse effectuée par la Chancellerie, l'OFJ et la Direction du droit international public concernant la pratique de la publication des traités internationaux. Le but était d'évaluer comment le principe général de la publicité du droit est mis en œuvre dans le domaine des traités internationaux conclus par le Conseil fédéral seul, respectivement par les unités qui lui sont subordonnées. Cette étude a mis en évidence une nette divergence de pratique en matière de publication selon l'autorité compétente pour approuver le traité : durant la période examinée, aucun des traités conclus par les départements ou offices n'a été publié, alors que 80% des traités conclus par le Conseil fédéral seul l'étaient.

«Les Départements doivent veiller au respect des prescriptions en matière de de la règle sur la publication», insistait M. Gerber. Une lettre du vice-chancelier, adressée à tous les Secrétariats généraux, est venue leur rappeler cette problématique, et les a rendu attentifs à observer les dispositions pertinentes en matière de publication, notamment l'art. 3 de la loi sur les publications officielles et l'art. 2 de l'ordonnance sur les publications officielles.

Das Forum für Rechtsetzung findet alle vier Monate jeweils am letzten Donnerstag des Monats statt. Weiterführende Unterlagen zu den Themen des letzten Forums für Rechtsetzung finden Sie unter <http://www.bj.admin.ch> > Themen > Staat & Bürger > Legistik > Forum für Rechsetzung.

Robert Baumann, Bundesamt für Justiz, Bern

Lancierung des Prix SEVAL

Um die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Evaluation zu fördern, hat die SEVAL einen Preis geschaffen – den Prix SEVAL. Mit diesem Preis werden wissenschaftliche Arbeiten ausgezeichnet, die einen hervorragenden Beitrag zur Weiterentwicklung von Theorie und Praxis der Evaluation oder zur Verwendung von Evaluation liefern.

Der Prix SEVAL wird jeweils anlässlich des SEVAL-Jahreskongresses verliehen – erstmals 2012. Der Preis ist mit 3000 Franken dotiert und beinhaltet auch die Veröffentlichung eines Beitrages in LeGes.

Teilnahmeberechtigt sind Qualifikationsarbeiten aller Stufen, in Fachzeitschriften publizierte Artikel oder Fachbücher von Studierenden, Forschenden und anderen wissenschaftlich tätigen Personen in der Schweiz, die einen Bezug zur Evaluation aufweisen. Arbeiten können ab sofort beim SEVAL-Sekretariat eingereicht werden (secretariat@seval.ch). Einsendeschluss ist jeweils der 2. April des Jahres. Die eingereichten Arbeiten können auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst sein. Sie werden auf ihre Wissenschaftlichkeit, Originalität, Praxisrelevanz und Form beurteilt.

Die Jury für den Prix SEVAL setzt sich wie folgt zusammen:

- Anne-Catherine de Perrot, Geschäftsführerin und Gründerin von «evalure»
- Prof. Karin Ingold, Institut für Politikwissenschaft der Universität Bern
- Dr. Stefan Rieder, delegiertes Mitglied des Vorstandes der SEVAL, Bereichsleiter Interface
- Peter Steiner, Leiter Fachstelle Externe Schulevaluation, PH, FHNW.

Die offizielle Ausschreibung, das detaillierte Reglement sowie weitere Informationen zum Prix SEVAL sind auf der SEVAL-Website (www.seval.ch) aufgeschaltet.

Lancement du Prix SEVAL

Pour encourager les discussions scientifiques sur le thème des évaluations, la SEVAL a créé un prix – le Prix SEVAL. Le prix est décerné à des travaux scientifiques qui contribuent d'une manière remarquable au développement de théories et de pratiques, ou pour l'usage d'évaluations.

Le Prix SEVAL sera remis lors du congrès annuel de la SEVAL, pour la première fois en 2012. Le prix est honoré par un montant de fr. 3000 et prévoit par ailleurs la publication d'un article dans LeGes.

Sont admis les travaux de qualification de tous les niveaux, des articles publiés dans des revues scientifiques ou des livres scientifiques d'étudiants, de chercheurs ou d'autres scientifiques en Suisse avec un lien à l'évaluation. Les travaux mis au concours peuvent dès à présent être remis au secrétariat de la SEVAL (secretariat@seval.ch). Délai de dépôt des travaux : 2 avril.

Les travaux soumis peuvent être rédigés en français, allemand, italien ou anglais. Ils seront considérés selon leur caractère scientifique, leur originalité, leur intérêt pratique et leur forme.

Le jury pour le Prix SEVAL est composé des personnes suivantes :

- Anne-Catherine de Perrot, directrice et fondatrice d'«evalure»
- Prof. Karin Ingold, Institut de sciences politiques, Université de Berne
- Dr. Stefan Rieder, membre délégué du comité SEVAL, responsable chez Interface
- Peter Steiner, responsable du Service évaluation scolaire externe, Haute école pédagogique, FHNW

L'annonce officielle, le règlement détaillé ainsi que des informations supplémentaires concernant le Prix SEVAL sont disponibles sur le site Web de la SEVAL : www.seval.ch.

Christian Rüefli, SEVAL

Veranstaltungen – Calendrier – Calendario – Chalender

Ausbildungsangebot der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung (SGG)

Formation légistique de la Société Suisse de législation (SSL)

Unter der Ägide der SGG werden Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen angeboten:

Murtener Gesetzgebungsseminare

Grundlagenseminar I: Rechtsetzungsmethodik

Ort und Zeit

Murten, 3. – 5. Mai 2012 (ausgebucht)

Grundlagenseminar II: Gesetzesredaktion

Ort und Zeit

Murten, 28. – 30. November 2012

Weitere Informationen

- www.bk.amin.ch/dienstleistungen/kurse/index.html?lang=de
- www.sgg-ssl.ch
- *Für Seminar I:* www.unifr.ch/federalism/de/national_centre/education/murtenseminar/GSI
- *Für Seminar II:* www.unifr.ch/federalism/de/national_centre/education/murtenseminar/GSII

Vertiefungsseminar: Umsetzung von EU-Recht

Ort und Zeit

Voraussichtlich wieder 2013, Ort und Zeit noch nicht festgelegt.

Angebot des Zentrums für Rechtsetzungslehre (Uni ZH) in Zusammenarbeit mit der SGG

Vor-Ort-Vertiefungsseminare

Seit einigen Jahren bietet das Zentrum für Rechtsetzungslehre der Universität Zürich den kantonalen Verwaltungen halb- bis ganztägige Vertiefungsseminare (Referate mit Übungen) an, die jeweils thematisch auf die Bedürfnisse des betreffenden Kantons zugeschnitten sind und vor Ort angeboten werden. Aufgrund einer neuen Vereinbarung zwischen dem Ausbildungsrat der Schwei-

zerischen Gesellschaft für Gesetzgebung (SGG) und dem Zentrum für Rechtsetzung unterstützt die SGG künftig diese Seminare im Rahmen ihrer Ausbildungsstrategie. Die Seminare «segeln» neu sowohl unter dem Namen des Zentrums für Rechtsetzungslehre wie unter der Ägide der SGG. Die SGG führt die Seminare, soweit sie einem weiteren Kreis offen stehen, in ihrem Programm und kündigt sie in LeGes und auf der Homepage der SGG (www.sgg-ssl.ch) an. Von Fall zu Fall können Vertreterinnen und Vertreter der SGG in den Seminaren mitwirken.

Séminaire de légistique de Jongny-sur-Vevey

Mieux légiférer: rédaction et méthodes législatives Droit suisse francophone

Objectifs

Familiariser les participants avec les règles de base de la rédaction législative et la démarche méthodique afin d'améliorer la qualité législative.

Public

Le séminaire est destiné aux acteurs étatiques, fédéraux, cantonaux et communaux chargés de préparer et d'examiner des projets législatifs ou réglementaires, principalement aux professionnels de la fonction publique ; il est aussi ouvert aux secteur privé, qui doivent concevoir de tels projets ou les critiquer dans le cadre de procédures de consultation, peuvent également en tirer profit de même que les concepteurs d'initiatives populaires. Il s'adresse tant à des juristes qu'à des non-juristes. Il permet également aux universitaires fraîchement diplômés d'acquérir une formation et une expérience à faire valoir dans le monde du travail.

Dates et lieu

Jongny-sur-Vevey, 1 – 2 novembre 2012 et 22 – 23 mars 2013

Renseignements pratiques

Daphrose Ntarataze, Université de Genève, Faculté de droit | CETEL,
1211 Genève 4, Tél: 022/379 86 02, E-Mail: daphrose.ntarataze@unige.ch

Informations

www.unige.ch/formcont/droit/cetel.html
www.sgg-ssl.ch

Schweizerische Gesellschaft für Gesetzgebung, Schweizerische Vereinigung für Internationales Recht, Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung, International Association of Legal Science

The Impact of Foreign and International Law on National Legal Systems, Comparisons in Legal Development

L'impact du droit étranger et international sur les systèmes juridiques nationaux, comparaisons dans le développement juridique

Die Schweizerische Gesellschaft für Gesetzgebung SGG führt 2012 keine eigene wissenschaftliche Jahrestagung durch, sondern schliesst sich dieses Jahr den oben erwähnten Institutionen und deren Tagung an, die anlässlich des dreissigjährigen Bestehens des Instituts für Rechtsvergleichung in Lausanne stattfindet.

La société suisse de législation, la société suisse de droit international, l'Institut suisse de droit comparé et l'Association internationale des sciences juridiques organisent un colloque à Lausanne (Institut suisse de droit comparé, Dorigny). Le colloque est dédié au thème : «L'impact du droit étranger et international sur les systèmes juridiques nationaux, comparaisons dans le développement juridique». La manifestation vise à analyser, d'un point de vue comparatif, les facteurs qui influencent ou qui ont influencé des réformes dans des ordres juridiques différentes et de les mettre en rapport avec l'impact de ces réformes. Idéalement, la manifestation pourra ainsi fournir des informations sur des facteurs de succès d'une réforme en fonction du contexte respectif. L'accent sera mis sur le rôle du droit international ainsi que l'utilisation du droit comparé dans ce processus. La problématique est analysée d'un point de vue général, mais également en regardant de plus près certains domaines du droit tel que les droits humains, le droit de l'environnement et le droit commercial. Dans cette analyse, des ordres juridiques de traditions différentes (telle que le droit continental, droit asiatique, droit africain, common law) sont pris en considération.

Ort und Zeit / Lieu et date

Lausanne, 26 – 27 avril 2012

Weitere Informationen / Informations

www.sgg-ssl.ch > Français > Actualités

www.sgg-ssl.ch > Deutsch > Aktuell

Vorschau

Wissenschaftliche Tagung 2013 der SGG

Die nächste SGG-Tagung wird am Donnerstag, 23. Mai 2013, zum Thema «Das Lobbying – die dunkle Seite der Gesetzgebung» (Arbeitstitel) stattfinden.

Avant-première

Journée scientifique 2013 de la SSL

La Journée scientifique aura lieu le jeudi 23 mai 2013 sur le thème «lobbying – le côté obscur de la législation» (titre provisoire).

12. Tagung des Zentrums für Rechtsetzungslehre

Die Rolle von Bund und Kantonen beim Erlass und bei der Umsetzung von Bundesrecht

Die Rechtsetzungs- und Verwaltungstätigkeit ist in den Kantonen stark durch das übergeordnete Bundesrecht geprägt. Umgekehrt sind die Kantone für den Bund meist die zentralen Ansprechpartner beim Erlass und bei der Umsetzung von Bundesrecht. Die Tagung widmet sich diesem wichtigen Mehrebenenverhältnis der Rechtsetzung. Stichworte sind Voll- und Rahmengesetzgebung des Bundes, Vollzugslenkung durch den Bund, Kooperation der kantonalen Verwaltungen untereinander sowie mit dem Bund, die Rolle interkantonaler Organe, Umsetzungserlasse der Kantone und die Mitwirkung der Kantone beim Erlass von Bundesrecht.

Zielpublikum

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und der Parlamentsdienste sowie Politikerinnen und Politiker

Ort und Zeit

Zürich, Donnerstag, 13. September 2012

Informationen

Universität Zürich, Weiterbildung, Claudia Straub, Hirschengraben 84,
8001 Zürich, Tel. +41 (0)44 634 29 92, Fax +41 (0)44 634 49 43,
claudia.straub@wb.uzh.ch, www.weiterbildung.uzh.ch